

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 6

Artikel: Schweizerische Armenstatistik 1923 [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Gemeinde, das Armenrecht zu gewähren oder nicht. Dem wirklich Bedürftigen muß es ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde gewährt werden. Es geht deshalb nicht an, die Frage der Armenrechtserteilung durch die Gemeindeversammlung entscheiden zu lassen. Nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat ist für Armenrechtserteilungen zuständig, und er hat hierbei das Recht und die Pflicht, das Gesuch materiell zu überprüfen oder es durch einen Anwalt überprüfen zu lassen, wofür der Gesuchsteller das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen hat. Das Unvermögen muß die um das Armenrecht nachsuchende Person nicht nachweisen, wohl aber hat der Gemeindevorstand das Recht, das behauptete Unvermögen zu untersuchen. Das Armutszeugnis darf nicht verweigert werden, auch wenn der Prozeß unsicher oder zweifelhaft ist, sondern erst dann, wenn es sich, wie das Gesetz bestimmt lautet, um eine offenbar mutwillige oder grundlose Prozeßführung handelt. Den Ablehnungsgrund des mutwilligen Prozessierens muß der Vorstand beweisen, nicht nur behaupten. Das Armenrecht gilt für alle Instanzen, wenn es nicht, gestützt auf eine neue Prüfung, mit Grund entzogen wurde. Es kann also, wenn die Fortsetzung eines Prozesses offenbar aussichtslos ist, für die zweite Instanz verweigert werden. Es kann aber auch in jedem Prozeß-Stadium eingereicht werden. Ein Zivilgericht ist nicht berechtigt, das Armutszeugnis in materieller Beziehung zu prüfen und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung die Anhandnahme einer Sache zu verweigern. Es hat nur zu untersuchen, ob das Armutszeugnis in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht. Gegen den Befund einer Gemeindebehörde, wonach das Armenrecht verweigert wird, ist der Weiterzug an den Kleinen Rat auf dem Beschwerdewege, und zwar ohne Vertröstung, gestattet. Der Kleine Rat hat nicht nur das Recht zu kassieren, sondern auf die materielle Behandlung einzutreten und das Armenrechtsgesuch für den Gemeinderat verbindlich zu beurteilen. Die Partei, welche ein Armutszeugnis beibringt, wird dadurch bei allen Gerichtsstellen von Entrichtung der Vertröstungen, gerichtlichen Kosten und Gebühren befreit. Sie hat aber im Falle späteren Vermögenserwerbes alles Nachgelassene zu erstatten. Wenn der, das Armenrecht Genießende einer Rechtsvertretung bedürftig erscheinen sollte, so hat die Heimatgemeinde auf dessen Begehren eine solche auf ihre Kosten zu bestellen. Die Gemeinde, die zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist, kann den Anwalt nach freiem Ermessen bezeichnen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Wahl nur auf einen rechtlich qualifizierten Vertreter fallen darf. Ist sie selbst Partei, so wird ihr Vertreter vom Kleinen Rat bezeichnet. Wo mehrere Gemeinden in Frage kommen, muß die zuerst um Hilfe angegangene die erforderliche Unterstützung leisten, selbstverständlich in dem Sinne, daß die andern Heimatgemeinden nach Art. 2 der A.D. an der Unterstützung teilnehmen. — Soweit die Grundsätze des Armenrechtes sich auf die Gerichtskosten beziehen, finden sie Anwendung auch auf alle Schweizerbürger und auf Bürger vergebene Staaten.

Schweizerische Armenstatistik 1923.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich.

(Fortsetzung.)

B. Organisierte freiwillige Armenpflege.

Nachdem seit 1912¹⁾ keine Erhebung mehr über die Leistungen der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz veranstaltet worden war, beschloß die

¹⁾ Vide: A. Wild, Pfr. Das organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz. Art. Institut Orell Füssli, Zürich. 1914. 294 S.

Schweizerische Armenpfleger-Konferenz eine solche für das Jahr 1923. Sie wurde im Mai 1924 begonnen, zog sich bis in den Dezember hin und gestaltete sich recht mühsam, weil einerseits viele freiwillige Unterstützungsorganisationen den zu verschiedenen Malen ihnen gesandten Bählkarten ein beharrliches Stillschweigen entgegensetzten, anderseits, trotzdem nur zwei Fragen: nach der Zahl der Unterstützten und dem Betrag der aus eigenen Mitteln ihnen verabreichten Unterstützung zu beantworten waren, vielfach die Angabe der Zahl der Unterstützten fehlte und aufs Neue darum ersucht werden mußte. Schließlich sind aber doch nur wenige Organisationen übrig geblieben, von denen auf keine Weise eine Antwort erhältlich war: etwa 30 aus den Kantonen Bern, Neuenburg, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Wallis und Waadt, am meisten aus dem Kanton Waadt und Bern. Indessen würde dadurch das Endergebnis nur unwesentlich beeinflusst. Allen, die mir prompt antworteten und mir bei der Vervollständigung der Erhebung wirksam behilflich waren, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus.

Bei der Erhebung wurden nur die organisierten freiwilligen Hilfsorganisationen berücksichtigt, mit Ausnahme der *Armennähe- und Strickvereine* (*sociétés de couture*) und der *Meisenvereine*, da von diesen, gemäß früheren Erfahrungen, nur schwer und unvollständig Auskunft erhältlich ist. Rechnet man, daß die von diesen zirka 450 Vereinen im Jahr 1923 verfertigten und an Bedürftige verschenkten Sachen durchschnittlich einen Betrag von 100 Fr. für den einzelnen Verein repräsentieren, ohne den Wert der aufgewendeten Zeit, so erhält man eine Summe von **45,000 Fr.** Weiter fehlen die *Ferienkolonien* und *Kinderruheheime*. Im Jahr 1912 betrug ihre Zahl 96, und die Ausgaben beliefen sich auf 409,187 Fr. Im Jahre 1923 gab es zirka 320 und ihre Ausgaben nur für bedürftige Kinder werden gewiß auf **1,000,000 Fr.** angeschlagen werden dürfen. Endlich sind in den erhobenen Zahlen nicht inbegriffen die großen *Aufwendungen aller unserer privaten Anstalten* für ihre Ansassen, da sie sich ja von den Versorgern lange nicht ihre Selbstkosten zahlen lassen. Darüber müßte einmal eine eigene Erhebung gemacht werden, die sicherlich ein interessantes, überraschendes Resultat zeitigen würde. Solange diese fehlt, darf man vielleicht folgende Berechnung anstellen: Die *privaten Erziehungsanstalten* beherbergen rund 8000 Kinder und Jugendliche und dürften aus eigenen Mitteln (Fonds, Geschenken, Mitalliedbeiträgen etc.) über das von den Gemeinden oder Privaten bezahlte Kostgeld hinaus für den einzelnen Zögling durchschnittlich 200 Fr. zulegen, das macht **1,600,000 Franken.** In den *privaten Spezialanstalten* für schwachsinrige, taubstumme, blinde, krüppelhafte und epileptische Kinder und Erwachsene befinden sich rund 3300 Personen, für die aus eigenen Mitteln durchschnittlich wohl je 300 Fr. ausgegeben werden dürften, also total: **990,000 Fr.** Endlich werden auch die 2700 Ansassen von *privaten Pflegeanstalten* und *Altersasylen* die eigenen Mittel dieser Institutionen mit je 200 Fr. in Anspruch nehmen, d. h. mit **540,000 Fr.** Diese Beträge von insgesamt 4,175,000 Fr. werden also zu der unten angegebenen Summe von 7,790,838 Fr. hinzuzurechnen sein, wenn man ein annähernd zutreffendes Bild von den Leistungen der organisierten Privatwohlthätigkeit erhalten will. Diese belaufen sich somit auf: **11,965,838 Franken.**

Die Zahl der Unterstützten ist ungenau; denn viele Organisationen haben nicht oder nur annähernd angeben können, wie viele Personen oder Familien sie unterstützten, was ihre armenpflegerische Tätigkeit in einem etwas eigentümlichen Lichte erscheinen läßt, von den andern ist bald die Zahl der Unter-

stützungsfälle, bald die der unterstützten Personen genannt worden. Ferner ist zu bedenken, daß in diesen Zahlen viele von den gesetzlichen Armenpflegern Unterstützten inbegriffen sind, da die freiwillige Armenpflege eine Ergänzungsunterstützung leistet. Endlich handelt es sich nicht um Niedergelassene, sondern auch um zahlreiche Flottante. Die Gesamtzahl der Unterstützten darf also keineswegs in den einzelnen Kantonen zu der Zahl der von den gesetzlichen Armenpflegern Unterstützten hinzugezählt und daraus der Prozentsatz der unterstützten Bevölkerung in der Schweiz berechnet werden.

Auch die Zahlen der Unterstützungen sind nicht unbedingt zuverlässig; denn von manchen Organisationen konnten nur ungefähre Unterstützungszahlen angegeben werden. Sin und wieder mögen auch die von den Gemeinden geleisteten Unterstützungen mit angeführt worden sein, währenddem sie weggelassen werden sollten. Unter eigenen Mitteln haben wir auch die von den Organisationen von Gemeinden und dem Staate erhältlich gemachten Subventionen verstanden, z. B. bei den Tuberkulosefürsorgeorganisationen die Bundessubvention. Auch das ist wohl nicht immer berücksichtigt worden. So teilt denn auch diese Statistik das Schicksal vieler oder aller anderer Statistiken: Sie gibt kein vollkommen getreues Bild der Wirklichkeit, aber doch ein annäherndes. Und das macht ihren Wert aus, daß wir wenigstens auf einige 10,000 Fr. genau wissen, wie viel unsere freiwillige Armenfürsorge in der Schweiz an freiwilligen Mitteln aufgebracht und an direkter Unterstützung geleistet hat.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Armenwesen und Armenpolizei. In einem Entscheid vom 3. Dezember 1924 hat der Regierungsrat des Kantons Bern folgende Verfügung getroffen: „Die Ergreifung armenpolizeilicher Maßnahmen gegen pflichtvergesene Eltern bildet regelmäßig eine Voraussetzung der Etatauftragung der Kinder. Wurde sie durch die hiezu verpflichtete Gemeinde unterlassen, so stellt dies eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar.“

In den Motiven sagt die Regierung u. a.: „Es ist zu sagen, daß den Behörden von A. die Charaktereigenschaften des M. bekannt sein mußten. Von 1915 bis 1924 wurde er elfmal polizeilich bestraft. Im Frühling 1922 löste man in A. wohl die Familie auf, zog aber gegenüber den Eltern die nötigen Konsequenzen nicht. Es geht nun einmal nicht an, Leuten im besten Alter einfach die Kinderlast abzunehmen und sie ihres Weges ziehen zu lassen. Gerade weil man wußte, was für ein mindertwertiger Mensch M. war (und seine Frau offenbar nicht viel besser), so hätte man sich der armenpolizeilichen Maßnahmen unverzüglich und ausgiebig bedienen müssen. Denn es ist eine konstante Praxis, daß eine Etatauftragung von Kindern, deren natürliche Versorger bei gutem Willen imstande wären, selber für ihren Unterhalt aufzukommen, nur dann erfolgen soll, wenn ihre Notlage dauernden Charakter angenommen hat und armenpolizeiliche Maßnahmen gegenüber den unterstützungspflichtigen Personen erfolglos geblieben sind. Fast könnte man meinen, man habe in A. die Konstatierung dieser Erfolglosigkeit gefürchtet. In den Pflichten der Behörden von A. (zudem noch Heimatgemeinde) hätte es gelegen, die Eheleute M. ständig und mit allen Mitteln an ihre Elternpflichten zu erinnern und nötigenfalls durch eine Etataufnahme der Kinder aus der unhaltbaren Situation die Konsequenzen zu ziehen. Nach dem, wie sich die Entwicklung weiter gemacht hat, läßt sich nun allerdings ohne weiteres feststellen, daß sich die Kinder M. schon im Herbst 1923 in einer dauernden Notlage befanden, wie sie das Gesetz als Voraussetzung der Etatauf-